

Satzungen (18. Änderung)

für den Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland“ und hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Fehring.

§ 2

Zweck und Umfang des Verbandes

(1) Der Verband ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung.

(2) Zweck und Aufgabe des Verbandes im Einzelnen sind daher:

- a) Feststellung und Erschließung von Wasservorkommen, sowie dieses in den Raum der Verbandsmitglieder bzw. bei Bedarf in andere Versorgungsbereiche außerhalb des Verbandsgebietes zu verbringen;
- b) Erwirkung des Schutzes dieser Wasservorkommen durch Antragstellung auf Erklärung zu Grundwasserschongebieten oder für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen;
- c) Vertretung gemeinsamer Interessen auf dem Gebiete der Siedlungswasserwirtschaft nach außen;
- d) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in technischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Fragen der Wasserwirtschaft;
- e) Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Brunnen und Wassertransportleitungen mit allen hiezu notwendigen Nebenanlagen, soweit diese einer überörtlichen Versorgung dienen, sowie auch die Errichtung, Betrieb und Erhaltung von örtlichen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen;
- f) Führung von Verhandlungen mit allen zuständigen Stellen, um die erforderlichen Mittel für die Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Verbandsanlagen und der Verbandsaufgaben zu gewährleisten;
- g) Gemeinsame Durchführung der Verwaltungsarbeiten;
- h) Unterstützung der Mitglieder in Katastrophenfällen zur Aufrechterhaltung der von ihnen betriebenen siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen nach den dem Verband zur Verfügung stehenden personellen und betrieblichen Möglichkeiten;
- i) Vornahme und Feststellung von Wasservorkommen durch Untersuchungen, Forschungen sowie Vor- und Aufschlussarbeiten;
- j) Erwirkung von Maßnahmen, die der Reinhaltung der Gewässer im Verbandsgebiet dienen;
- k) Feststellung der Ursachen eventueller Verunreinigungen der Gewässer im Verbandsgebiet, Aufstellung von Planungen zur Verbesserung der

bestehenden Gewässerbeschaffenheit sowie Durchführung der erforderlichen baulichen, betrieblichen und sonstigen Maßnahmen;

- l) Hintanhaltung neuer Verunreinigungen der Gewässer;
- m) Kontaktpflege mit anderen Verbänden, Versorgungsunternehmen und Organisationen in allgemeinen wasserwirtschaftlichen Fragen, (z.B.: Mitgliedschaft und Mitarbeit im Steirischen Wasserversorgungsverband) sowie vornehmlich in Fragen der Wassergewinnung- und -verteilung, unter Bedachtnahme auf die durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Wasserversorgern mögliche Verbesserung der Versorgungssicherheit für die Mitglieder, sowie einer möglichen Senkung der Kosten für die Wassergewinnung- und -verteilung;

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- 1) Aus dem Verwaltungsbezirk Graz-Umgebung – die Gemeinden:
Nestelbach bei Graz für die ehemalige Ortsgemeinde Langegg und St. Marein bei Graz nur für die ehemalige Ortsgemeinde St. Marein bei Graz;
- 2) Aus dem Verwaltungsbezirk Hartberg-Fürstenfeld – die Gemeinden und der Wasserverband:
Hartl für die ehemalige Ortsgemeinde Großhart, Großwilfersdorf, Ilz, Ottendorf a.d. Rittschein, Söchau und Wasserverband Safental mit Sitz in Bad Waltersdorf;
- 3) Aus dem Verwaltungsbezirk Leibnitz – die Gemeinde:
St. Veit in der Südsteiermark für die ehemalige Ortsgemeinde Weinburg a.S.;
- 4) Aus dem Verwaltungsbezirk Südoststeiermark – die Gemeinden:
Bad Gleichenberg, Bad Radkersburg, Deutsch Goritz, Fehring, Feldbach, Gnas, Halbenrain, Kirchberg a.d.Raab, Klöch, Mureck, Paldau, Riegersburg, St. Anna am Aigen, St. Peter am Ottersbach, Straden, Tieschen und Unterlamm;
- 5) Aus dem Verwaltungsbezirk Weiz – die Gemeinden und der Wasserverband:
Gersdorf a.d.F.; Hofstätten a.d.Raab, Ilztal, Markt Hartmannsdorf, Pischelsdorf am Kulm für die ehemaligen Ortsgemeinden Kulm b. Weiz und Reichendorf; Puch bei Weiz, St. Margarethen a.d.Raab, Sinabelkirchen und Wasserverband Floing-Puch mit Sitz in Floing;

(2) Nach Maßgabe des Wasserrechtsgesetzes können auch Rechtspersonen gemäß § 87 WRG als Verbandsmitglieder aufgenommen werden;

(3) Die nachträgliche Aufnahme weiterer Mitglieder regelt § 21;

(4) Die einzelnen Mitglieder werden durch die Anzahl ihrer Delegierten gemäß § 6 vertreten. Vom jeweiligen Mitglied ist jedoch mittels Gemeinderatsbeschluss festzulegen, wer zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung legitimiert ist. Diese Vertretungsperson (einschließlich deren Stellvertreter) ist namentlich dem Verband schriftlich bekannt zu geben.

Im Falle einer Verhinderung der jeweiligen Vertretungsperson ist deren Stellvertreter zur Stimmenabgabe in der Mitgliederversammlung berechtigt.

Mitglieder, die nicht Gemeinden sind, haben ihre Vertretungsperson durch andere geeignete Beschlüsse bzw. Mitteilungen namhaft zu machen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen folgende Rechte:

- (1) Teilnahme an der Verbandsverwaltung im Sinne dieser Satzungen;
- (2) Teilnahme an allen vom Verband erbrachten Leistungen und allen dem Verband dienenden Maßnahmen, sowie Mitbenützung der vom Verband errichteten baulichen und maschinellen Anlagen, insbesondere das Wasser aus den Verbandsanlagen zum Zwecke der Sicherstellung der kommunalen Trinkwasserversorgung zu beziehen;
- (3) Wasserleitungsanschlüsse jedweder Art (einzelne Hausanschlüsse oder auch großflächigere Versorgungsungen) außerhalb des kommunalen Versorgungsbereiches des jeweiligen Mitglieders (örtliche Bezeichnung nach § 3, Abs. 1) mit Wasserspenden aus den Verbandsanlagen dürfen von den Mitgliedern nur dann hergestellt werden, wenn diese das vorherige Einvernehmen mit dem Verband herstellen und zwischen Verband und Mitgliedern eine schriftliche Vereinbarung über die dem Verband zustehenden Netzkosten bzw. Anschlussgebühren aus diesen Anschlussherstellungen außerhalb des kommunalen Versorgungsbereiches der jeweiligen Mitglieder abgeschlossen wird.
- (4) Diese Regelung gilt mit Wirksamkeit vom 1.1.2015 auch für vereinigte Gemeinden in jenen Fällen, in welchen die neue „vereinigte Gemeinde“ mit ihrem „ehemaligen Gemeindegebiet oder mit Teilen davon“ nicht Mitglied des Verbandes ist.
- (5) Verhältnismäßige Beteiligung an den dem Verband gewährten finanziellen Beihilfen zu den Bau- und Erhaltungskosten der Verbandsanlagen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern obliegt die Pflicht:

- (1) Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der übrigen, hierfür zuständigen Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
- (2) Die vorgeschriebenen Kostendeckungsbeiträge rechtzeitig zu leisten;
- (3) Die Organe des Verbandes auf wahrgenommene Schäden und Missstände der verbandseigenen Anlagen unverzüglich aufmerksam zu machen;
- (4) Darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl in den Vorstand annehmen;
- (5) Die eigenen wasserwirtschaftlichen Anlagen so einzurichten, zu erhalten und zu betreiben, dass daraus den Verbandsanlagen kein Schaden erwachsen kann;
- (6) In Not- und Katastrophenfällen oder nach besonderer Vereinbarung die eigenen Anlagen unter Berücksichtigung der eigenen Verbrauchs- und Transportnotwendigkeiten und –möglichkeiten für Verbandszwecke zur Verfügung zu stellen;
- (7) Dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind;
- (8) Wenn es Maßnahmen beabsichtigt, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, dem Verbandspräsidenten spätestens mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung die Projektunterlagen vorzulegen;

- (9) Die Pflichten der Abs. (7) und (8) gelten für das Mitglied auch dann, wenn es durch Übertragung an Dritte (z.B.: Juristische Personen, Personengesellschaften bzw. wirtschaftliche Unternehmungen) Maßnahmen beabsichtigt, die das Interesse des Verbandes berühren. Das Mitglied ist zur rechtzeitigen Information des Verbandes verpflichtet und hat auch alle rechtlichen Vorsorgen (den Dritten gegenüber) zu treffen, damit es seiner Informationspflicht dem Verband gegenüber nachkommen kann;
- (10) Die Wahrung des Verbandszweckes stellt ein rechtliches Interesse des Verbandes dar;

§ 6

Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen

In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen (Stimmgewicht) entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile;

- (1) Die Ermittlung dieser Beitragsanteile (Kostendeckungsbeitrag) für das Mitglied wird jährlich aus der Bekanntmachung des Bevölkerungsstandes per Ende Oktober für das darauffolgende Jahr der Landesstatistik Steiermark für den Finanzausgleich berechnet und entsprechend bekanntgegeben.
Quelle: <https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12651292/141979459/>
- (2) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Anzahl der Delegierten wird in folgender Weise errechnet: Für jede volle bzw. angefangene Zahl von 5.000 Einwohnern der dem Verband angehörenden Mitglieder wird ein Delegierter in die Mitgliederversammlung entsendet. Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Delegierten der jeweiligen Mitglieder dient wiederum der Bevölkerungsstand der Landesstatistik Steiermark.
- (3) Bei teilversorgten Gemeinden wird im Ausmaß der Veränderung der Gesamtgemeinde der Prozentsatz auf oder abgerechnet. Ein Beispiel: Wenn die Gesamtgemeinde Hartl 5% mehr Einwohner zählt, rechnen wir diese 5% für den von uns versorgten Ortsteil von Großhart auf.
- (4) Des Weiteren kann die Ermittlung des zu entrichtenden Kostendeckungsbeitrages in begründeten Ausnahmefällen zwecks Vereinfachung der Abwicklung bei der Aufnahme neuer Mitglieder für die Ermittlung der Kostendeckungsbeiträge über Beschluss des Vorstandes für diese Mitglieder ein pauschalierter jährlicher Kostendeckungsbeitrag (unabhängig des aktuellen Bevölkerungsstandes) festgelegt werden.

§ 7

Voranschlag, Rechnungsabschluss und Kostenaufteilung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist vom Vorstand bis spätestens 15 Tage vor Ende des ablaufenden Geschäftsjahres ein Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und von der Mitgliederversammlung spätestens 60 Tage nach Beginn des neuen Geschäftsjahres zu beschließen;
- (2) Den Rechnungsabschluss jedes Kalenderjahres hat der Vorstand spätestens binnen 4 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres zu

- genehmigen und ist dieser von der Mitgliederversammlung binnen 14 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres zu beschließen;
- (3) Die für Untersuchungen, Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Verbandseinrichtungen und Anlagen erforderlichen Mittel werden durch Kostendeckungsbeiträge der Mitglieder, Bundes- und Landesbeiträge sowie durch Kredite aufgebracht;
 - (4) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung aller seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Mitgliedern aufgrund des Jahresvoranschlages zu tragen;
 - (5) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostendeckungsbeiträge sind vom Vorstand zu berechnen und werden aufgrund des Jahresvoranschlages den Mitgliedern schriftlich zur Zahlung vorgeschrieben;
 - (6) Für Mitglieder, die nicht Gemeinden sind, erfolgen Sonderregelungen aufgrund eines von der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlusses;
 - (7) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostendeckungsbeiträge sind, wenn nicht ausnahmsweise eine längere Zahlungsfrist vereinbart ist, binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsvorschreibung bei der vom Obmann bezeichneten Stelle einzuzahlen;
 - (8) Die Kostendeckungsbeiträge sind jährlich jeweils nach Maßgabe des erlangten Vorteiles und auch bei einer Änderung der Anzahl der Verbandsmitglieder neu zu berechnen;
 - (9) Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet und auch gegen die Zahlungsvorschreibung keine Einwendung erhoben, hat der Obmann des Verbandes gemäß § 95b WRG 1959 und der Bestimmungen des VVG 1950, nach vorheriger, kurzfristiger Mahnung die zwangsweise Eintreibung zu veranlassen;
 - (10) Über alle Leistungen der Mitglieder und über alle Ausgaben des Verbandes hat der Kassier genaueste Aufzeichnung zu führen;
 - (11) Daraus ergeben sich nach Absatz (3) Beitragshundertsätze (-anteile) für die Mitglieder, welche jährlich mit der Vorschreibung der Kostendeckungsbeiträge veröffentlicht werden.

§ 8

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann und die Schlichtungsstelle.

§ 9

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus 41 Delegierten

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Verbandsmitgliedern. Die ist vom Obmann mindestens einmal jährlich und nach Bedarf, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder verlangt, einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen und zwar derart, dass die Einladung jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung zukommt. In der gleichen Weise ist

- auch die Wasserrechtsbehörde von der Abhaltung der Versammlung zu verständigen;
- (2) Nach Ablauf der Funktionsdauer eines Vorstandsmitgliedes (§ 11) ist vom bisherigen Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, längstens innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Durchführung der Neuwahl einzuberufen;
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung vom Obmannstellvertreter (in der Reihenfolge der Wahl) geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen (Stimmgewicht gemäß § 7) und wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unter Bedachtnahme des Absatzes (1) die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung noch einmal einzuberufen. Diese Versammlung (zweite Versammlung) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und Mitglieder beschlussfähig. Bei dieser zweiten Einberufung muss jedoch auf die erste Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden;
 - (4) Zu einem gültigen Beschluss ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, Aufnahme bzw. Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes und über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder;
 - (5) In der Mitgliederversammlung wird nach Stimmen gemäß § 6 der Satzungen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann die ihm zukommende Anzahl der Stimmen nur einheitlich und ungeteilt abgeben;
 - (6) Für die einheitliche und ungeteilte Stimmabgabe haben die jeweiligen Verbandsmitglieder in ihren Beschlüssen über die Entsendung der Delegierten (§ 3, Abs. 4) einen Stimmführer und einen Stellvertreter zu bestimmen und bekanntzugeben;
 - (7) Dieser Stimmführer ist in der Stimmabgabe an die Stimmenmehrheit der vom jeweiligen Mitglied nominierten und anwesenden Delegierten gebunden. Bei Stimmgleichheit der anwesenden Vertreter gibt jene des Stimmführers den Ausschlag;
 - (8) Die Funktionsdauer der Delegierten der Mitglieder endet mit dem Ablauf der Funktionsdauer des jeweils entsendenden Gemeinderates;
 - (9) Jedem Verbandsmitglied steht es frei, einzelne seiner Delegierten jederzeit, unter gleichzeitiger Namhaftmachung eines neuen Delegierten abzurufen;
 - (10) Im Falle eines vorzeitigen Abganges eines Delegierten eines Mitglieders hat eine Nachnominierung ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen;
 - (11) Änderungen in der Zusammensetzung der Mitgliederversammlung sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche nach erfolgter Änderung bekanntzugeben;

§ 10

Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

Die Generalkompetenz liegt bei der Mitgliederversammlung.

In den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Beschluss der Satzungen und ihrer Änderungen; Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Verbandes;
- (2) Beschluss des Jahresvoranschlages bzw. Haushaltsplanes;
- (3) Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- (4) Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
- (5) Wahl der Rechnungsprüfer;
- (6) Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses sowie Entlastung der geschäftsführenden Organe;
- (7) Festsetzung allfälliger, an den Obmann und die übrigen Vorstandsmitglieder zu leistenden Vergütungen, Aufnahme, Kündigung und Entlassung des Geschäftsführers. Festlegung des Ersatzes des Aufwandes der einzelnen Mitglieder für die anlässlich der Bildung des Verbandes und der laufenden Arbeit im Verband etwa erwachsenden Kosten;
- (8) Beschluss über die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder vom Verband zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge;
- (9) Beschluss über Rücklagenbildungen;
- (10) Beschluss über die Auflösung des Verbandes und über die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen;
- (11) Genehmigung von Rechtsgeschäften, sofern diese nicht ausdrücklich dem Obmann bzw. Vorstand vorbehalten sind;

§ 11

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in abgesonderten Wahlgängen den Obmann, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, einen Kassier und Stellvertreter, einen Schriftführer und Stellvertreter, sowie vier weitere Vorstandsmitglieder. Die ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptierte Geschäftsführung ist in dieser Zahl nicht enthalten;
- (2) Der erste Stellvertreter des Obmannes hat aus jenem Verwaltungsbezirk zu sein, aus dem die meisten Gemeinden dem Verband angehören, sofern der Obmann nicht diesem Verwaltungsbezirk angehört;
- (3) Wahlvorschläge für eine Wahl in den Vorstand können von den Verbandsmitgliedern bis spätestens 3 Tage vor dem angekündigten Wahltag beim Obmann schriftlich eingebracht werden;
- (4) Die Wahl des Obmannes ist das erste Mal vom ältesten anwesenden Stimmberechtigten, in der Folge vom Obmannstellvertreter zu leiten;

- (5) Das Ergebnis der Wahlen in den Vorstand und in die Schlichtungsstelle ist dem Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde binnen zwei Wochen nach der Wahl bekanntzugeben;
- (6) Die Amtsdauer des einzelnen Vorstandsmitgliedes endet jeweils mit dem Ablauf der Funktionsdauer des entsendenden Gemeinderates. Sie verlängert sich in jedem Falle bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes. Spätestens 3 Monate nach Ablauf der Funktionsdauer des entsendenden Gemeinderates ist die Mitgliederversammlung für die Neuwahl einzuberufen;
- (7) Vorstandsmitglieder müssen zur Vertretung des Verbandsmitgliedes nach außen berufen sein, oder dem willensbildenden Organ des Verbandsmitgliedes angehören;
- (8) Im Falle eines vorzeitigen Abganges eines Vorstandsmitgliedes (Verlust oder Zurücklegung der Funktion als Gemeinderat oder als Bürgermeister) ist von der Mitgliederversammlung eine Nachwahl ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von 3 Monaten durchzuführen. Bis zur Neuwahl bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt;

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Obmann oder in dessen Verhinderung von seinem ersten bzw. zweiten Stellvertreter bei Bedarf, oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird, einzuberufen. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist Pflicht;
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung zum Beschluss erhoben, der der Obmann beigetreten ist;
- (3) Aus zeitlichen Gründen notwendige Vorstandsbeschlüsse im Wege eines Umlaufbeschlusses bedürfen wenigstens einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes. Bei einer Anzahl von 11 Mitgliedern des Vorstandes sind für die Rechtswirksamkeit eines Umlaufbeschlusses somit die Stimmen von 8 Mitgliedern des Vorstandes notwendig;

§ 13

Wirkungsbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

Zum Wirkungsbereich des Vorstandes gehören:

- (1) Alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Grundsatzbeschlüsse und weiteren Anordnungen, wie Angebotsausschreibung, Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge, einschließlich der Bestellung von Planern und örtlichen Bauaufsichten;
- (2) Im Falle, dass für einen Bau Beihilfen aus Bundes- oder Landesmitteln gewährt werden, dürfen diese Mittel nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der mit der Vergabe und Förderung zuständigen Dienststellen des Amtes der Stmk. Landesregierung für Verbandsbauvorhaben verwendet werden;

- (3) Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen einschließlich der Übernahme von Haftungen;
- (4) Beschlussfassung über grundsätzliche Maßnahmen des Dienst- und Besoldungsrechtes für die Dienstnehmer des Verbandes, unbefristete Aufnahme, einvernehmliche Lösung, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern, Ernennung des Technischen Leiters bzw. der Bereichsleiter Technik und Finanzen, Festsetzung der Entlohnung des Geschäftsführers, Zuerkennung von a.o. Biennalvorrückungen oder Überstellung in andere Entlohnungsgruppen sowie Zuerkennung von einmaligen freiwilligen Leistungen für Dienstnehmer, sofern diese im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro übersteigen;
- (5) Soweit nicht grundsätzliche Beschlüsse notwendig sind, Entscheidung über Arbeiten nach Anhörung der örtlichen Bauaufsicht;
- (6) Verfassung des Voranschlages bzw. Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen;
- (7) Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen;
- (8) Festlegung einer Verfügungsgrenze und von Rahmenbedingungen für Investitionen, welche von den einzelnen Vorstandsmitgliedern durchgeführt werden dürfen;
- (9) Ermächtigung von Funktionären für vordringliche Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden oder bei Katastrophenfällen;
- (10) Berechnung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostendeckungsbeiträge;
- (11) Genehmigung der vom Obmann beabsichtigten Antragstellung auf zwangsweise Einbringung rückständiger Kostendeckungsbeiträge;
- (12) Beaufsichtigung aller Verbandsanlagen;
- (13) Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (14) Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde gemäß § 89 WRG 1959;
- (15) Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung;
- (16) Festlegung des Wasserabgabepreises;
- (17) Durch die Bestellung eines Geschäftsführers wird die Verantwortlichkeit des Vorstandes nicht berührt;
- (18) Erforderlichenfalls kann der Vorstand einen „Fachbeirat“ bestellen, der nicht nur den Vorstand sondern auch die Mitgliederversammlung in fachlicher Hinsicht zu beraten hat, mit dem Zweck beiden Kollegialorganen zur Verfügung zu stehen;

§ 14

Wirkungsbereich des Obmannes

Der Obmann vertritt den Verband nach außen und hat alle Beratungen und Beschlussfassungen sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung zu leiten sowie um die Durchführung bzw. Erledigung der gefassten Beschlüsse besorgt zu sein.

Der Obmann hat für den Verband zu zeichnen.

Die Fertigung des Schriftverkehrs kann auch gemeinsam mit dem Geschäftsführer erfolgen.

Die Fertigung von Urkunden (Kaufverträge, Annahmeerklärungen für Darlehen, Haftungsübernahmen sowie Kreditverträge) durch welche rechtliche Verpflichtungen seitens des Verbandes eingegangen werden, hat jedoch vom Obmann gemeinsam mit dem Kassier zu erfolgen.

Der Verbandsobmann ist weiters Leiter der Geschäftsstelle im Sinne der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Dem Obmann obliegt die Zuerkennung von einmaligen freiwilligen Leistungen für Dienstnehmer über Vorschlag der Geschäftsführung, sofern diese im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten. Dem Obmann obliegt auch die Aufnahme von Kurzzeitbeschäftigten auf Vorschlag der Geschäftsführung. Beträgt die voraussichtliche Beschäftigungsdauer mehr als 6 Monate, ist der Vorstand hievon in der nächsten Sitzung zu verständigen. Dem Obmann obliegt auch das Vorschlagsrecht für die Zuerkennung von a.o. Biennalvorrückungen oder Überstellungen in andere Entlohnungsgruppen für die Dienstnehmer des Verbandes.

§ 15

Wirkungsbereich der Obmannstellvertreter

Der erste Obmannstellvertreter hat den Obmann mit gleichen Rechten und Pflichten dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist seinen Verpflichtungen nachzukommen, der zweite Obmannstellvertreter dann, wenn Obmann und erster Obmannstellvertreter verhindert sind, ihre Obmann- bzw. Obmannstellvertreterfunktion auszuüben.

§ 16

Wirkungsbereich des Kassiers

Der Kassier ist verantwortliches Organ für die gesamte Buchhaltung und Geschäftsgebarung.

Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes gebucht werden.

Ihm obliegt gemeinsam mit dem Obmann die Bezahlung oder Anweisung von Rechnungen, sofern diese nicht Investitionen betreffen, welche im § 13 Pkt. 8 und 9 genannt sind.

Der Kassier hat dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung über die Kassengebarung zu berichten.

Für die Abwicklung der Geldgeschäfte bei Geldinstituten sind nur der Obmann (in seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl) und der Kassier (oder dessen Stellvertreter) gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§ 17

Wirkungsbereich des Schriftführers

Dem Schriftführer, in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, obliegt die Protokollführung (Abfassung des Protokolls) über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Ausgenommen ist jedoch der Schriftverkehr der Schlichtungsstelle.

§ 18

Wirkungsbereich der Geschäftsführung

- (1) Unter der Verantwortlichkeit des Vorstandes obliegt der Geschäftsführung auf Grundlage der Satzung sowie der Geschäftsordnung die Leitung der gesamten Verwaltung und des Betriebes des Verbandes einschließlich der Personalangelegenheiten;
- (2) Erstellung des Entwurfes des Jahresvoranschlags in Abstimmung mit den Bereichsleitungen Finanzen und Technik;
- (3) Erstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses in Abstimmung mit der Bereichsleitung Finanzen;
- (4) Überwachung der Buchhaltung und Geschäftsgebarung, des Rechnungs- und Steuerwesens, der Lohnverrechnung mit termingerechter Fertigung und Abwicklung aller damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben;
- (5) Technische und kaufmännische Überwachung der Planung, Ausführung und Abrechnung von Bauvorhaben unter Heranziehung des jeweils beauftragten Ingenieurbüros sowie der Bereichsleitungen Finanzen und Technik;
- (6) Prüfung der ein- und ausgehenden Rechnungen;
- (7) Ausarbeitung von Sitzungsunterlagen, Erläuterungen, Berichten sowie von Entwürfen genereller kaufmännischer und technischer Planungen in Abstimmung mit den Bereichsleitungen Finanzen und Technik;
- (8) Vertretung des Verbandes in allen behördlichen Angelegenheiten, sofern diese Tätigkeit nicht vom Obmann selbst wahrgenommen wird;
- (9) Fertigung des täglich anfallenden allgemeinen Schriftverkehrs im Auftrag in jenem Ausmaß, wie es eine ordentliche Geschäftsführung erfordert. Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, sind jedoch gemäß § 14 der Satzungen zu fertigen;
- (10) Erstellung von Zuzahlungsanträgen für Förderungsmittel von Bund und Land Steiermark sowie Fertigung derselben;
- (11) Vorschlagsrecht an den Obmann für die Aufnahme von Kurzzeitbeschäftigten, sowie Vorschlagsrecht an den Obmann für die Zuerkennung von freiwilligen Leistungen, sofern diese im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten;
- (12) Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie Berichtspflicht in diesen Gremien;
- (13) Durchführung von Investitionen in Abstimmung mit den Bereichsleitungen Finanzen und Technik innerhalb der im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Voranschlagspost bzw. innerhalb jenes Rahmens, welcher vom Vorstand festgelegt wurde;

§ 19

Bestellung und Wirkungskreis der Rechnungsprüfer

Verbandsinterne Kontrolle

- (1) Zur Überprüfung der gesamten Gebarung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung drei Rechnungsprüfer für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes zu wählen;

- (2) In der Niederschrift über die Wahl der Rechnungsprüfer ist zu protokollieren, für welche Geschäftsjahre die Wahl erfolgt ist;
- (3) Die Rechnungsprüfer müssen nicht dem Verband angehören, dürfen aber keinesfalls Mitglieder des Vorstandes oder der Schlichtungsstelle sein. Ihre Wahl erfolgt sinngemäß nach den Bestimmungen des § 10 der Satzungen. Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche nach der Wahl bekanntzugeben;
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Rechnungsprüfern wahlweise einen Sachverständigen begeben. Jeder Rechnungsprüfer ist berechtigt, einen solchen Antrag auf Beiziehung eines Sachverständigen in der Mitgliederversammlung einzubringen;
- (5) Begleitendes Informationsrecht der Rechnungsprüfer:
- (6) Die Rechnungsprüfer des Verbandes sind von jeder Sitzung des Vorstandsvorstandes rechtzeitig zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und Fragen zu richten an den Vorsitzenden, an den Verbandskassier, an den Verbandschriftführer bzw. an den Verbandsgeschäftsführer. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfer keine weitergehenden Rechte in den Vorstandssitzungen. Sinngemäß gleiches gilt für die Mitgliederversammlungen, wenn ein Rechnungsprüfer keinen Sitz in der Mitgliederversammlung hat;
- (7) Die Rechnungsprüfer haben zu prüfen, ob die Gebarung des Verbandes, insbesondere auch alle Rechnungen (die durch 14 Tage vor jeder Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder und Rechnungsprüfer bei der Geschäftsstelle des Verbandes aufzuliegen haben), der Jahresvoranschlag und Jahresabschluss, wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird, und ob die Gebarung den Gesetzen, der Verbandssatzung und sonstigen Vorschriften entspricht;
- (8) Die für die Geschäftsführung verantwortlichen Verbandsorgane und der Geschäftsführer sind im Rahmen ihrer Befugnisse verpflichtet, anlässlich einer Prüfung den Rechnungsprüfern Zutritt zur gesamten Buchhaltung, zu allen Verbandsakten, Räumen und Anlagen des Verbandes zu gewähren und alle für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- (9) Die Überprüfung ist zweimal jährlich, außerdem ohne unnötigen Aufschub bei jedem Wechsel in der Person des Obmannes oder des Kassiers oder des Geschäftsführers vorzunehmen;
- (10) Die Rechnungsprüfer haben von ihrem Informationsrecht Gebrauch zu machen, grundsätzlich und ohne Aufforderung von sich aus zu prüfen und ohne Aufforderung von sich aus allfällige Anstände rechtzeitig zu erheben. Von der Überprüfung durch die Rechnungsprüfer sind erforderlichenfalls zurückliegende Geschäftsjahre des Verbandes nicht ausgenommen;
- (11) Über das Ergebnis jeder Prüfung haben die Rechnungsprüfer unaufgefordert einen schriftlichen Prüfbericht mit der schriftlichen Äußerung des Obmannes und des Verbandskassiers der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Sämtliche Prüfberichte sind chronologisch gesammelt zu den Verbandsakten zu nehmen;
- (12) Gemäß § 97 (1) WRG sind die Organe und Beauftragten eines Wasserverbandes verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von 5 Jahren weiter. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ergeben, haften die

betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches;

§ 20

Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle besteht aus 5 Mitgliedern

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen (§ 97 Abs. 2 WRG. 1959) zu entscheiden;
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnis schriftlich die Schlichtungsstelle (§ 88 e, Abs. 6.) anrufen. Diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtungsspruch zu fällen. Gegen diese Entscheidungen können die betroffenen Verbandsmitglieder Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.
- (3) Die 5 Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 10 gewählt;
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen nicht dem Verband, dürfen aber keinesfalls dem Vorstand angehören. Ihre vorzeitige Abberufung während der Amtszeit ist nur mit Zustimmung des Landeshauptmannes als Wasserrechtsbehörde zulässig;
- (5) Als Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit in einen Gemeinderat besitzen. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle geht verloren, wenn diese Voraussetzung weggefallen ist;
- (6) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle wird von ihren Mitgliedern durch Wahl mit einfacher Mehrheit bestellt, dieser muss rechtskundig sein;
- (7) Der Sitz der Schlichtungsstelle ist in Fehring;
- (8) Für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung;
- (9) Die Schlichtungsstelle hat ihren Schlichtspruch mit Stimmenmehrheit zu fassen;
- (10) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind;
- (11) Die Amtsdauer der Schlichtungsstelle ist identisch mit jener des Vorstandes;
- (12) Die Schlichtungsstelle besorgt ihren Schriftverkehr selbst;

§ 21

Nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern

Über die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern vor der Aufnahme einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen des

Verbandes, sowie den Ersatz der dem Verband durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

§ 22

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Ausscheiden einzelner Mitglieder ist nur nach Begutachtung des Antrages im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich;
- (2) Die Zustimmung zum Ausscheiden darf nicht verweigert werden, wenn das Mitglied, das auszusteiden beabsichtigt, alle aus dem Verbandsverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat;
- (3) Durch schriftlichen Vertrag sind die aus dem Ausscheiden sich ergebenden wirtschaftlich/finanziellen wechselseitigen Ansprüche und Verpflichtungen zu regeln (§ 82 WRG 1959);

§ 23

Auflösung des Verbandes und Liquidierung seines Vermögens

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen werden;
- (2) Die Auflösung des Verbandes ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn der weitere Bestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt bzw. Zweck und Ziel des Verbandes hinfällig geworden sind;
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist sein bestehendes Vermögen nach Sicherstellung der Interessen der Verbandsgläubiger auf seine Mitglieder nach Maßgabe ihrer Beitragsanteile aufzuteilen;
- (4) Wurde das Verbandsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder des Landes Steiermark gefördert, bedarf der Auflösungsbeschluss nach Absatz (1) auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft;

§ 24

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Verband obliegt dem Landeshauptmann im Umfang der §§ 96 und 101 WRG 1959 in der jeweils gültigen Fassung.